



Resolution 2196 (2015)

**verabschiedet auf der 7366. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Januar 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013), 2127 (2013), 2134 (2014), 2149 (2014) und 2181 (2014), sowie die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2014/28 vom 18. Dezember 2014,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis darauf, dass die Zentralafrikanische Republik die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen innerhalb ihres Hoheitsgebiets vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

betonend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und die Neustrukturierung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik einschließen soll,

mit der erneuten Aufforderung an die Übergangsbehörden, den Übergangsprozess zu beschleunigen, namentlich ihre Maßnahmen zur Herbeiführung eines alle Seiten einschließenden und umfassenden politischen Dialogs und Aussöhnungsprozesses und zur Abhaltung freier, fairer, transparenter und alle Seiten einbeziehender Präsidentschafts- und Parlamentswahlen spätestens im August 2015, unter voller, wirksamer und gleichberechtigter Mitwirkung der Frauen,

in Würdigung der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung (MISCA), der Operation „Sangaris“ und der militärischen Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA) für die Arbeit, die sie geleistet haben, um im Vorfeld und zur Unterstützung des Einsatzes der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) die Grundlagen für erhöhte Sicherheit zu schaffen, jedoch *auch mit Besorgnis feststellend*, dass die Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik trotz Verbesserungen nach wie vor instabil ist,



unter Begrüßung des Beschlusses der Europäischen Union, eine einjährige militärische Beratungsmission mit Hauptquartier in Bangui (EUMAM-RCA) einzurichten, wie von den Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik beantragt, um zur Bereitstellung sachkundiger Beratung an die Behörden in Bezug auf die Reform der zentralafrikanischen Streitkräfte (FACA) und ihre Umwandlung in multiethnische, professionelle und republikanische Streitkräfte beizutragen, und *unter Betonung* der Wichtigkeit einer klaren Aufgabenteilung und engen Koordinierung zwischen den internationalen Truppen oder Missionen in der Zentralafrikanischen Republik und der diesbezüglichen Führungsrolle der MINUSCA, und *ersucht ferner* darum, dass diese Informationen in die regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs über die MINUSCA aufgenommen werden,

unter Begrüßung des gemäß Resolution 2149 (2014) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 1. Dezember 2014 (S/2014/857),

sowie unter Begrüßung des Zwischen- und des Schlussberichts (S/2014/452 und S/2014/762) der gemäß Resolution 2127 (2013) eingesetzten und gemäß Resolution 2134 (2014), in der ihr Mandat verlängert wurde, erweiterten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik,

Kenntnis nehmend vom Schlussbericht der Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen (S/2014/928) vom 22. Dezember 2014,

unter nachdrücklicher Verurteilung des Wiederauflebens der Gewalt aus politischen oder kriminellen Beweggründen im Oktober 2014 in Bangui, des ständigen Kreislaufs von Provokationen und Vergeltungsmaßnahmen bewaffneter Gruppen innerhalb und außerhalb Banguis, der Androhung von Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Folter, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung, Einziehung und Einsatz von Kindern und Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf Kultstätten und die Verweigerung des humanitären Zugangs, die von bewaffneten Elementen begangen werden und die die desolate humanitäre Lage für die Zivilbevölkerung weiter verschlimmern und den humanitären Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen weiter behindern,

ebenso unter Verurteilung der gezielten Angriffe auf die Übergangsbehörden sowie auf die Soldaten der MINUSCA, der Operation „Sangaris“ und der EUFOR RCA während der Ereignisse im Oktober in Bangui, *unterstreichend*, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte eines der in Ziffer 10 genannten Benennungskriterien sind und ein Kriegsverbrechen darstellen können, und alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht erinnernd,

erneut erklärend, dass alle Personen, die derartige Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige dieser Handlungen Straftaten nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, und in dieser Hinsicht *feststellend*, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 24. September 2014 auf Ersuchen der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und die laufende Zusammenarbeit seitens der Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik in dieser Hinsicht *begrüßend*,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Feststellungen des Schlussberichts der Sachverständigengruppe vom 29. Oktober 2014 (S/2014/762), wonach bewaffnete Gruppen nach wie vor die Zentralafrikanische Republik destabilisieren und eine ständige Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität des Landes darstellen, und *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis*, dass der illegale Handel, die illegale Ausbeutung und der Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und die Wilderei und der

illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen weiterhin den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Schlussberichts der Sachverständigengruppe, wonach die Widerstandsarmee des Herrn (LRA) in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor aktiv ist und Verbindungen zu anderen bewaffneten Gruppen geknüpft hat,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht *unterstreichend*, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen und dass die Vereinbarung vom 7. August 2014 über dringliche vorübergehende Maßnahmen, in der insbesondere die Errichtung eines nationalen Sonderstrafgerichtshofs beschrieben wird, der für die Untersuchung und Strafverfolgung der in der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verbrechen zuständig ist, dringend umgesetzt werden muss, namentlich durch den Erlass der erforderlichen Rechtsvorschriften durch die Übergangsbehörden,

nachdrücklich auf die Gefahr *hinweisend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten, darunter solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke bieten kann,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Rat mandatierte Waffenembargo zur Bekämpfung des illegalen Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in der Zentralafrikanischen Republik und ihrer Region und zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten kann, *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2117 (2013) und 2127 (2013) und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilpersonen entsteht,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung und Neuansiedlung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, bei gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen,

unter Hinweis auf seinen Beschluss, ein Sanktionsregime nach den Resolutionen 2127 (2013) und 2134 (2014) einzurichten, und *betonend*, dass die zielgerichteten Sanktionen unter anderem gegen die von dem gemäß Resolution 2127 (2013) eingesetzten und gemäß Resolution 2134 (2014) erweiterten Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen gerichtet sind, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, den politischen Übergangsprozess behindern oder die Gewalt schüren, sowie gegen die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen, die an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen darstellen,

im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch der maßgeblichen Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und *dazu ermutigend*, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zu unternehmen,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Waffenembargo

1. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis 29. Januar 2016 weiterhin die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller und anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an die Zentralafrikanische Republik zu verhindern, und beschließt ferner, dass diese Maßnahme keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen, die ausschließlich für die Unterstützung der MINUSCA, des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union und der Missionen der Europäischen Union und der in die Zentralafrikanische Republik entsandten französischen Truppen und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) die MINUSCA, den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union, die Missionen der Europäischen Union und die in der Zentralafrikanischen Republik operierenden französischen Truppen, soweit für die Durchführung ihrer Mandate relevant, für die Bereitstellung organisatorischer Beratung oder nicht-operativer Ausbildung an die Regierungstreitkräfte der Zentralafrikanischen Republik, und ersucht diese Kräfte, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte an den Rat über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

c) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

d) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt werden;

e) Lieferungen von Kleinwaffen und anderer damit zusammenhängender Ausrüstung, die ausschließlich zur Verwendung durch internationale Patrouillen bestimmt sind, die in dem Dreistaaten-Schutzgebiet Sangha-Fluss für Sicherheit sorgen, um gegen Wilderei, den Elfenbein- und Waffenschmuggel und andere Aktivitäten vorzugehen, die gegen das innerstaatliche Recht der Zentralafrikanischen Republik oder gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen;

f) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Gerät an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zu dem ausschließlichen Zweck, den Prozess der Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden, oder

g) sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

2. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, und alle Mitgliedstaaten zu verpflichten, von ihnen entdeckte, nach Ziffer 1 dieser Resolution verbotene Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach Ziffer 1 verboten ist, zu beschlagnahmen, zu registrieren und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

3. *wiederholt seine Aufforderung* an die Übergangsbehörden, mit Unterstützung der MINUSCA und der internationalen Partner gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Repatriierung und Neuansiedlung zu integrieren;

Reiseverbot

4. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis 29. Januar 2016 weiterhin die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von dem Ausschuss benannte Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

5. *beschließt*, dass die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und der Stabilität in der Region fördern würde;

6. *betont*, dass Verstöße gegen das Reiseverbot den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben können, und *hält fest*, dass der Ausschuss die Feststellung treffen kann, dass Einzelpersonen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wesentlich erleichtern, die in dieser Resolution vorgesehenen Benennungskriterien erfüllen;

Einfrieren von Vermögenswerten

7. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis 29. Januar 2016 weiterhin alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, einfrieren, und *beschließt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen können;

8. *beschließt*, dass die mit Ziffer 7 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, nachdem der betreffende Staat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde; oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

9. *beschließt*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 7 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

10. *beschließt*, dass die in Ziffer 7 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Liste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 7 benannten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, in welchem Fall diese Mitteilung 10 Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

Benennungskriterien

11. *beschließt*, dass die in den Ziffern 4 und 7 enthaltenen Maßnahmen auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich Handlungen, die die Übergangsregelungen gefährden oder gegen sie verstoßen, die den politischen Übergangsprozess, namentlich

den Übergang zu freien und fairen demokratischen Wahlen, gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren;

12. *beschließt* in dieser Hinsicht *ferner*, dass die in den Ziffern 4 und 7 genannten Maßnahmen außerdem auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die

a) gegen das in Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängte und mit Ziffer 1 der vorliegenden Resolution verlängerte Waffenembargo verstoßen oder mittelbar oder unmittelbar Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial oder technische Beratung, Ausbildung oder Hilfe, einschließlich Finanzierung und finanzieller Unterstützung, im Zusammenhang mit gewaltsamen Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik an bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik geliefert, verkauft oder übertragen oder von diesen empfangen haben;

b) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen

oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen darstellen, namentlich sexuelle Gewalttaten, gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, ethnisch oder religiös motivierte Angriffe, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführungen und Vertreibungen;

c) unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik Kinder einziehen oder einsetzen;

d) durch die illegale Ausbeutung von und den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen in oder aus der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich Diamanten, Gold, wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie aus diesen gewonnener Produkte, bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke unterstützen;

e) die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zentralafrikanische Republik oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in der Zentralafrikanischen Republik behindern;

f) an der Planung, Steuerung, Förderung oder Durchführung von Angriffen auf Missionen der Vereinten Nationen oder internationale Sicherheitspräsenzen, namentlich die MINUSCA, die Missionen der Europäischen Union und die sie unterstützenden französischen Einsätze, beteiligt sind;

g) eine Einrichtung anführen, die der Ausschuss gemäß Ziffer 36 oder 37 der Resolution 2134 (2014) oder gemäß dieser Resolution benannt hat, oder die eine von dem Ausschuss gemäß Ziffer 36 oder 37 der Resolution 2134 (2014) oder gemäß dieser Resolution benannte Person oder Einrichtung oder eine Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, unterstützt haben oder für sie, in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung gehandelt haben;

Sanktionsausschuss

13. *beschließt*, dass das Mandat des gemäß Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) eingesetzten Ausschusses für die in den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen Anwendung findet;

14. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den beteiligten Mitgliedstaaten abzuhalten, um die volle Umsetzung der in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen sicherzustellen;

Sachverständigengruppe

15. *bekundet* seine volle Unterstützung für die gemäß Ziffer 59 der Resolution 2127 (2013) eingesetzte Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik;

16. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 29. Februar 2016 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 29. Januar 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die zur Unterstützung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

17. *beschließt*, dass das Mandat der Sachverständigengruppe die folgenden Aufgaben umfasst:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, unter anderem indem sie dem Ausschuss Informationen bereitstellt, die für eine mögliche spätere Benennung von Personen oder Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise in den Ziffern 11 und 12 beschriebene Handlungen begehen;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) dem Ausschuss bis spätestens 30. Juli 2015 einen aktuellen Halbzeitbericht und dem Sicherheitsrat, nach Erörterung mit dem Ausschuss, bis 31. Dezember 2015 einen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 4 und 7 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen vorzulegen;

d) dem Ausschuss aktuelle Sachstandsberichte vorzulegen, insbesondere in Dringlichkeitssituationen oder wenn die Sachverständigengruppe es für notwendig hält;

e) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der vom Ausschuss gemäß den durch die Ziffern 11 und 12 erneuerten Kriterien benannten Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, auch durch die Bereitstellung biometrischer sowie zusätzlicher Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

f) dem Ausschuss durch die Bereitstellung von Informationen über Personen und Einrichtungen, die möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 11 und 12 erfüllen, behilflich zu sein, namentlich indem sie dem Ausschuss diese Informationen mitteilt, sobald sie verfügbar werden, und in ihre förmlichen schriftlichen Berichte die Namen der möglicherweise zu benennenden Personen oder Einrichtungen, ausreichende Identifizierungsangaben sowie sachdienliche Informationen darüber aufzunehmen, warum die betreffende Person oder Einrichtung möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 11 und 12 erfüllt;

18. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen aktiv zusammenzuarbeiten, wenn dies für die Durchführung ihres Mandats sachdienlich ist;

19. *bekundet* seine besondere Besorgnis über Berichte über Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, und *legt* der Sachverständigengruppe *nahe*, bei der Durchführung ihres Mandats besondere Aufmerksamkeit auf die Analyse solcher Netzwerke zu richten;

20. *fordert* die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *nachdrück-*

lich auf, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

21. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;

22. *fordert außerdem* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann;

23. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

Berichterstattung und Überprüfung

24. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region und diejenigen, in denen benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, *auf*, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte zu berichten, die sie unternommen haben, um die mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 4 und 7 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen durchzuführen;

25. *bekräftigt*, dass er die Situation in der Zentralafrikanischen Republik laufend überprüfen wird und dass er bereit ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, insbesondere das Einfrieren von Vermögenswerten, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Befolgung dieser Resolution erforderlich ist;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
